

Anlage 6: Berechnungsmethodik

6.1 Berechnung des vorläufigen ex ante-Ausgleichs

Der vorläufige ex ante-Ausgleich für das Ausgleichsjahr $n + 1$ wird im Vorjahr n berechnet und basiert auf den Ist-Werten gemäß der Trennungsrechnung des Vorvorjahres $n - 1$ (sog. „Ausgangsjahr“). Die Berechnung stellt ein Verfahren mit mehreren Schritten dar.

Ermittlung der Soll-Kosten

- Als Grundlage dienen die unternehmensspezifischen Kosten gemäß der Trennungsrechnung des Ausgangsjahres ($n - 1$), wobei diese auf die Angemessenheitskosten begrenzt sind. Sofern die unternehmensspezifischen Gesamtkosten die Angemessenheitskosten überschreiten, erfolgt eine proportionale Kürzung der einzelnen Kostenpositionen. Die unternehmensspezifische Kostenzusammensetzung bleibt insofern auch bei einer Begrenzung auf den Angemessenheitswert erhalten.
- Die – ggfs. auf den Angemessenheitswert begrenzten – unternehmensspezifischen Kosten des Ausgangsjahres ($n - 1$) werden auf das Ausgleichsjahr ($n + 1$) fortgeschrieben.
- Die Kostenfortschreibung erfolgt anhand untenstehender Indizes. Dabei wird zur Prognose der zum Zeitpunkt der Berechnung noch nicht bekannten (zukünftigen) Indexentwicklung jeweils auf die durchschnittliche Indexentwicklung der vergangenen zehn Jahre abgestellt.
- Die entsprechend des vorliegend beschriebenen Vorgehens auf das Ausgleichsjahr fortgeschriebenen Kosten stellen die Soll-Kosten dar.

Ermittlung der Soll-Erlöse

- Als Grundlage dienen die unternehmensspezifischen Erlöse gemäß der Trennungsrechnung des Ausgangsjahres ($n - 1$).
- Die unternehmensspezifischen Erlöse des Ausgangsjahres ($n - 1$) werden auf das Ausgleichsjahr ($n + 1$) fortgeschrieben. Der Ausgleich für die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung (Trennungsrechnung: „Ausgleich Gemeinde Schönau am Königsee“) wird im Rahmen der Fortschreibung auf null gesetzt, d.h. er fließt nicht in die Soll-Erlöse ein.
- Die Erlösfortschreibung erfolgt anhand untenstehender Indizes. Dabei wird zur Prognose der zum Zeitpunkt der Berechnung noch nicht bekannten (zukünftigen) Indexentwicklung jeweils auf die durchschnittliche Indexentwicklung der vergangenen zehn Jahre abgestellt.
- Die entsprechend des vorliegend beschriebenen Vorgehens auf das Ausgleichsjahr fortgeschriebenen Erlöse stellen die Soll-Erlöse dar.

Ermittlung des Wagnisaufschlags

- Der Wagnisaufschlag wird in Höhe von 5,0 % der Angemessenheitskosten bestimmt.

Ermittlung des vorläufigen ex ante-Ausgleichs

- Der vorläufige ex ante-Ausgleich wird als (positive) Differenz zwischen den Soll-Kosten und den Soll-Erlösen zuzüglich des Wagnisaufschlags bestimmt.
- Bei Leistungsänderungen gemäß Ziffer 6 der allgemeinen Vorschrift kann eine Anpassung des vorläufigen ex ante-Ausgleichs nach Maßgabe des durchschnittlichen Tarifausgleichs je Fahrplankilometer erfolgen.

6.2 Angemessenheitswert

Der Angemessenheitswert wird für das Jahr 2023 mit **3,30 (brutto) Euro** festgesetzt.

Die Fortschreibung erfolgt entsprechend der unter Ziffer 6.3 genannten Kostenpositionen. Diese werden wie folgt gewichtet:

6.3 Indizes zur Kosten- und Erlösfortschreibung

Wird eine der unten näher bezeichneten Indexreihen nicht aktualisiert oder fortgeführt wird, ist diese durch eine möglichst vergleichbare Indexreihe zu ersetzen.

Kostenposition	Index
Personal	Statistisches Bundesamt Indizes der Tarifverdienste, Wochenarbeitszeit: Deutschland, Quartale, Geschlecht, Wirtschaftszweige Index der Tarifverdienste und Arbeitszeiten Index der tariflichen Stundenverdienste ohne Sonderzahlung, Deutschland insgesamt WZ08-493 (Fachserie 16, Reihe 4.3 Verdienste und Arbeitskosten, Index der Tarifverdienste und Arbeitszeiten Index der Tariflichen Stundenverdienste in Deutschland im Wirtschaftszweig WZ H 49.3 Personenbeförderung im Landverkehr)
Treibstoff	Statistisches Bundesamt Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz) – Preise für leichtes Heizöl, Motorenbenzin und Dieselkraftstoff Blatt: „Diesel Großverbraucher“; Preise für Dieselkraftstoff ab 1968 bei Lieferung von 50 - 70 hl an Großverbraucher, frei Verbrauchsstelle
Abschreibungen auf Fahrzeuge	Statistisches Bundesamt Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz) nach dem Güterverzeichnis für Produktionsstatistiken – Lange Reihen der Fachserie 17, Reihe 2 Blatt: „GP Nr. 29-33“; GP = 29 10 4 – Lastkraftwagen; Sattel-, Straßenzugmaschinen; Fahrgestelle für Zugmaschinen, Omnibusse, Personen-, Lastkraftwagen, Kraftwagen zu besonderen Zwecken
Bezogene Leistungen für Fahrleistungen (insb. Subunternehmer)	Mischindex (Annahme gleicher Kostenzusammensetzung bei Subunternehmern wie beim jeweiligen Verkehrsunternehmen) Gewichtung der Indizes anhand der unternehmensspezifischen Anteile der anderen Kostenpositionen (Personal, Treibstoff etc.)
sonstige Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe; andere bezogene Leistungen; andere Abschreibungen	Statistisches Bundesamt Index der Großhandelsverkaufspreise nach Wirtschaftszweigen des Großhandels – Lange Reihen der Fachserie 17, Reihe 6 Blatt: „WZ 46.2“; Gesamtindex, Gewicht 1000 °/°°
Fahrzeughaftpflicht und Kaskoversicherung	Statistisches Bundesamt Verbraucherpreisindizes für Deutschland – Fachserie 17, Reihe 7 Kraffahrerpreisindex, Kraftfahrzeugversicherung
Sonstiges	Statistisches Bundesamt Harmonisierte Verbraucherpreisindizes Harmonisierter Verbraucherpreisindex für Deutschland, Harmonisierter Verbraucherpreisindex insgesamt

Erlösposition	Index
Fahrscheinverkauf (Verkehrseinnahmen); SGB IX-Mittel (Schwerbehindertenverkehre)	
Effekt (Preisentwicklung)	Statistisches Bundesamt Datenbank GENESIS-Online Verbraucherpreisindex – Klassifikation der Verwendungszwecke des Individualkonsums (COICOP 2-5-Steller Hierarchie) Personenbeförderung im Straßenverkehr (CC13-0732)
Erträge aus erhöhten Beförderungsentgelten	Landesamt für Statistik Niedersachsen LSN-Online – Regionaldatenbank Regionale Vorausberechnung der Bevölkerung
Erträge nach 45a PBefG; Sonstige Zuschüsse und Ausgleichszahlungen	Konstante Fortschreibung
Sonstiges	Statistisches Bundesamt Harmonisierte Verbraucherpreisindizes Harmonisierter Verbraucherpreisindex für Deutschland, Harmonisierter Verbraucherpreisindex insgesamt

6.4 Korrektur des vorläufigen ex ante-Ausgleichs

Eine Korrektur des vorläufigen ex ante-Ausgleichs kann bei atypischen Indexentwicklungen erfolgen.

Der vorläufige ex ante-Ausgleich für das Ausgleichsjahr ($n + 1$) wird im Antragsjahr (n) berechnet und basiert auf den Ist-Werten gemäß der Trennungsrechnung des Ausgangsjahres ($n - 1$). Bei der Fortschreibung der Kosten und Erlöse handelt es sich um Prognosewerte.

Stellt sich nach Ablauf des Ausgleichsjahres ($n + 2$) – aber vor der Überkompensationsprüfung – heraus, dass die tatsächliche Indexentwicklung zwischen dem Ausgangsjahr und dem Ausgleichsjahr von der prognostizierten Indexentwicklung um mehr als 5 Prozentpunkte je Indexreihe abweicht, erfolgt nach Ablauf des Ausgleichsjahres eine Korrektur der betroffenen Indexreihe, indem die tatsächliche Entwicklung zur Berechnung des vorläufigen Ausgleichs für die Indexreihe rückwirkend zu Grunde gelegt wird.

Der ex ante-Ausgleichsbetrag und der Gesamtausgleich sind sodann zu korrigieren. Der korrigierte Gesamtausgleich ergibt sodann den angepassten Gesamtausgleich.

Das Verfahren der Korrektur des vorläufigen ex ante-Ausgleichs findet entsprechende Anwendung auf die Fortschreibung des Angemessenheitswerts. Hierfür wird der auf das Anwendungsjahr fortgeschriebene Angemessenheitswert (Km-Satz) nach folgenden gewichteten Kostengruppen korrigiert:

Kostengruppe	Gewichtung (Anteil an Gesamtkosten)
Personal	41 %
Treibstoff	17 %
Abschreibungen auf Fahrzeuge	8 %
Sonstiges	34 %

6.5 Berechnung des verbindlichen ex ante-Ausgleichs

Der verbindliche ex ante-Ausgleich für das Ausgleichsjahr $n+1$ wird im Folgejahr $n+2$ berechnet und basiert auf den Ist-Werten gemäß der Trennungsrechnung des Ausgleichsjahres $n+1$. Die Berechnung stellt ein Verfahren mit mehreren Schritten dar.

Ermittlung der kalkulatorischen Zinsen

- Die kalkulatorischen Zinsen ermitteln sich in Höhe von 6,5 % des betriebsnotwendigen Kapitals, wobei der Mittelwert des Jahresanfangs- und des Jahresendbestands des Ausgleichsjahres ($n + 1$) zugrunde gelegt wird.

Ermittlung des kalkulatorischen Gewinns

- Der kalkulatorische Gewinn wird in Höhe von 5,00 % der Angemessenheitskosten des Ausgleichsjahres ($n + 1$) bestimmt.

Ermittlung des fiktiven Tarifäquivalents (Tarifäquivalent FT)

- Als Grundlage dienen die unternehmensspezifischen Kosten gemäß der Trennungsrechnung des Ausgleichsjahres ($n + 1$), wobei diese auf die Kosten eines durchschnittlich, gut geführten Unternehmens (sog. „Angemessenheitswert“) begrenzt sind. Sofern die unternehmensspezifischen Gesamtkosten den Angemessenheitswert oder die Soll-Kosten bzw. die korrigierten Soll-Kosten überschreiten, erfolgt eine proportionale Kürzung der einzelnen Kostenpositionen. Die unternehmensspezifische Kostenzusammensetzung bleibt insofern auch bei einer Begrenzung auf den Angemessenheitswert oder die Soll-Kosten bzw. die korrigierten Soll-Kosten erhalten.
- Zur Ermittlung des fiktiven Tarifanspruchs wird zunächst die Summe der – ggfs. auf den Angemessenheitswert begrenzten – unternehmensspezifischen Kosten des Ausgleichsjahres ($n + 1$), der kalkulatorischen Zinsen und des kalkulatorischen Gewinns gebildet. Hiervon werden so dann die handelsrechtlichen Zinsaufwendungen (Fremdkapitalzinsen) und alle Erlöse, bei denen es sich nicht um Tarifeinnahmen handelt, in Abzug gebracht. Die Abzugspositionen ergeben sich dabei aus der Trennungsrechnung des Ausgleichsjahres ($n + 1$).
- Das fiktive Tarifäquivalent ergibt sich so dann, indem der fiktive Tarifanspruch durch die tatsächlich im Ausgleichsjahr ($n + 1$) geleisteten Fahrplankilometer dividiert wird.

Ermittlung des Ist-Tarifäquivalents (Tarifäquivalent Ist)

- Das Ist-Tarifäquivalent ergibt sich, indem die dem Verkehrsunternehmen für das Ausgleichsjahr ($n + 1$) zustehenden Tarifeinnahmen durch die tatsächlich im Ausgleichsjahr ($n + 1$) geleisteten Fahrplankilometer dividiert werden.

Ermittlung des verbindlichen ex ante-Ausgleichs (vor Abschmelzung)

- Der verbindliche ex ante-Ausgleich ergibt sich, indem die Differenz zwischen fiktivem Tarifäquivalent und Ist-Tarifäquivalent mit den tatsächlich im Ausgleichsjahr ($n + 1$) geleisteten Fahrplankilometern multipliziert wird.

Ermittlung des verbindlichen ex ante-Ausgleichs (nach Abschmelzung)

- Die Summe aller vorläufigen und bei Bedarf korrigierten ex ante-Ausgleichsbeträge für das Ausgleichsjahr ($n + 1$) definiert den Gesamtausgleich, der über die allgemeine Vorschrift für das Ausgleichsjahr ($n + 1$) gewährt wird. Verändern sich die Ist-Gesamteinnahmen (Basis: verbindliche ex-ante-Anträge) des Höchstarifs aller gemäß Ziffer 1 der Satzung eingebundenen Unternehmen für das Ausgleichsjahr ($n + 1$) in Abweichung zu den ermittelten Soll-Gesamteinnahmen (Basis: vorläufige ex-ante-Anträge) und kommt es hierdurch in Summe zu Mehr- oder Mindererträgen aller eingebundenen Unternehmen, so führt dies für das jeweilige Ausgleichsjahr zu einer Anpassung des Gesamtausgleichs.
- Sofern die Summe aller verbindlichen ex ante-Ausgleichsbeträge für das Ausgleichsjahr ($n + 1$) diesen Gesamtausgleich übersteigt, erfolgt eine proportionale Abschmelzung der verbindlichen ex ante-Ausgleichsbeträge.